

Sonder-Praxisticker: Offenlegung: vor dem 1. April 2025 wird kein Ordnungsgeldverfahren eingeleitet

Das Bundesamt für Justiz hat am 13.12.2024 folgende Information auf der [Internetseite](#) veröffentlicht:

Allgemeiner Hinweis

Einleitung von Ordnungsgeldverfahren für das Geschäftsjahr mit dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2023

Das Bundesamt für Justiz wird in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Justiz gegen Unternehmen, deren **gesetzliche Frist zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen für das Geschäftsjahr mit dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2023 am 31. Dezember 2024 endet, vor dem 1. April 2025 kein Ordnungsgeldverfahren nach § 335 des Handelsgesetzbuchs einleiten**. Damit sollen angesichts der anhaltenden Nachwirkungen der Ausnahmesituation der COVID-19-Pandemie die Belange der Beteiligten angemessen berücksichtigt werden.

Quelle: [Internetseite Bundesamt für Justiz](#)

Autor: Marianne Kottke, LSBW-Fachliteraturservice
<https://lswb.de/fachliteratur>

Der LSBW-Praxisticker ist ein Service des LSBW für seine Mitglieder.
LSWB, Hauptgeschäftsstelle München, Hansastraße 32, 80686 München
Tel 089 / 273 214 17, Fax 089 / 273 06 56, E-Mail: praxisticker@lswb.de